

Legate

zu Gunsten der Gemeinnützigen
Gesellschaft des Kantons Zug **GGZ**

Geschätzte Spenderin
Geschätzter Spender

Wie man die Nachlassregelung aktiv und umsichtig plant, was es dabei zu bedenken gibt und worauf es bei Legaten ankommt, erfahren Sie aus diesem Merkblatt.

Wirken, dort wo es nötig ist

Am 29. September 1884 wurde die Gemeinnützige Gesellschaft Zug (GGZ) im Gasthaus zum Adler in Allenwinden von 16 Zugern gegründet. Idee und Zweck der GGZ gelten seit 125 Jahren unverändert: Uneigennützig soll den Menschen auf der Schattenseite des Lebens geholfen werden. Die GGZ übernimmt auch heute noch gemeinnützige Aufgaben, die von Kanton und Gemeinden nicht wahrgenommen werden. Die rund 350 Mitarbeitenden und 50 Ehrenamtlichen wirken in 15 Institutionen der Bereiche Gesundheit, Soziales, Bildung, Kultur und Jugend.

Wirken, ohne finanzielle Unterstützung nicht möglich

Die GGZ kann ihre Aktivitäten nicht allein finanzieren. Die jährlichen Betriebsdefizite der einzelnen Institutionen lassen sich nur dank Beiträgen, Spenden und Legaten auffangen. Es ist unser Ziel, auch in Zukunft soziale, gesundheits-, bildungs- und kulturpolitische Aufgaben effizient und bedarfsgerecht wahrnehmen zu können. Durch Ihre Zuwendung dokumentieren Sie Ihre Verbundenheit mit der GGZ und ihrem Wirken. Herzlichen Dank.

Peter Hebeisen, Präsident GGZ

Rechtzeitig planen

Die Nachlassregelung sollte sorgfältig vorbereitet und frühzeitig, aber ohne Druck angegangen werden.

Begünstigtenkreis selber bestimmen

Denken Sie darüber nach, welche Menschen, Institutionen oder Organisationen Sie begünstigen möchten. Falls Sie für Ihre Entscheidung zusätzliche Informationen über die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zug benötigen, fordern Sie den Jahresbericht und die Jahresrechnung an und machen Sie sich ein Bild über unsere Tätigkeit und den Einsatz der Spendengelder. Bitte setzen Sie sich direkt mit der GGZ in Verbindung, um offene Fragen zu klären.

Aufteilung in Ruhe vornehmen

Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihre Vermögenswerte. Informieren Sie sich, welchen Verwandten was gesetzlich zusteht und wen Sie nur mittels Testament oder Erbvertrag berücksichtigen können. Ziehen Sie zur Klärung der rechtlichen Situation Fachliteratur bei oder wenden Sie sich bei komplizierten Verhältnissen an einen Experten, zum Beispiel an einen Notar. Legen Sie dann fest, wen Sie wie berücksichtigen möchten. Sie können den einzelnen Begünstigten fixe Beträge, bestimmte Sachwerte oder einen gewissen Teil ihres Vermögens zuweisen.

Wille zweckmässig und korrekt schriftlich festhalten

Mit einer letztwilligen Verfügung sorgen Sie dafür, dass Ihr Nachlass im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach Ihren Wünschen verteilt wird. Denken Sie daran, eine Vertrauens- oder eine Fachperson zu bestimmen, die Ihren Willen vollstrecken soll und diese im Testament zu erwähnen.

Handschriftliches Testament verfassen

Das eigenhändige frei widerrufbare Testament ist die einfachste und kostengünstigste Form einer letztwilligen Verfügung. Damit das Testament gültig ist, sind ein paar Formvorschriften zu beachten:

- von Anfang bis Ende von Hand schreiben
- Ort und Datum nicht vergessen (es gilt die letzte Version)
- Unterschrift darf nicht fehlen
- Nachträge ebenfalls mit Ort, Datum und Unterschrift versehen

Beispiel für ein eigenhändiges Testament

Nachstehender Text ist nur gültig, wenn er von Anfang bis Ende handschriftlich verfasst, mit Ort und Datum versehen und durch die eigenhändige Unterschrift abgedeckt ist.

Testament (muss handschriftlich abgefasst sein)

Ich, Anna Muster, geb. am 30. Mai 1940, verfüge letztwillig :

1. Meine Hinterlassenschaft soll an meine gesetzlichen Erben, nämlich meinen Ehemann Fritz und meine Kinder Brigitte und Fritz Muster nach Massgabe des Gesetzes gehen.

2. Meiner Schwester Susanne Schmid-Muster, wohnhaft in Baar, hinterlasse ich mein Tafelsilber.

3. Der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zug vermache ich den Betrag von CHF 100 000.-.

4. Als Willensvollstrecker setze ich Rechtsanwalt Heinz Hinterberger in Zug ein.

Zug, den 10. Januar 2009

sig. Anna Muster

Öffentliches Testament aufsetzen

Es gibt auch die Form des öffentlichen Testaments. Das Testament wird dann von einer Amtsperson aufgesetzt und von der Erblasserin oder dem Erblasser in Anwesenheit von zwei Zeugen unterzeichnet.

Erbvertrag vereinbaren

Bei Ehepaaren und Lebenspartnerschaften bietet sich auch die Möglichkeit des Erbvertrages an. Darin kann beispielsweise die Nutzniessung am hinterlassenen Erbe geregelt werden.

Legat in geeigneter Form vermachen

Es gibt verschiedene Möglichkeiten ein Legat zu machen. Die geeignete Form hängt unter anderem auch von der Grösse der Zuwendung ab.

Legat mittels Verfügung

Am einfachsten ist es, ein Hilfswerk zu begünstigen, in dem man es im Testament mit einem bestimmten Betrag berücksichtigt.

Man spricht dann von einem Legat oder Vermächtnis mittels Verfügung.

Gemeinnützige Organisation als Erbe einsetzen

Ist das Hilfswerk als Erbe eingesetzt, partizipiert es als Mitglied der Erbengemeinschaft mit einer gewissen Quote an der Hinterlassenschaft und erhält zusammen mit den Verwandten Einblick in den gesamten Nachlass. Oft ist es gemeinnützigen Organisationen lieber, statt als Erbe eingesetzt zu werden, mittels Verfügung begünstigt zu werden.

Stiftung errichten

Mit der Errichtung einer eigenen Stiftung können dem Stifter und dem Stifterwillen besonders gezielt Nachhaltigkeit verschafft werden. Stiftungsrat und Stiftungsaufsicht wachen über die Mittelverwendung für einen spezifischen Zweck. Der damit verbundene Aufwand rechtfertigt sich aber nur bei Vermächtnissen in der Höhe von mehreren Millionen Franken.

Allfällige Zweckbindung nicht zu eng formulieren

Ein Erblasser kann seiner Verfügung Auflagen und Bedingungen anfügen. Eine einschränkende Zweckbindung sollte jedoch nicht zu eng formuliert sein. Die Verhältnisse können sich mit der Zeit ändern.

Am besten ist, man spricht sich mit der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zug vorgängig über eine geeignete Formulierung ab, wenn eine Zweckbindung beabsichtigt ist.

Letztwillige Verfügung hinterlegen

Deponieren Sie das Testament an einem sicheren Ort, an dem es trotzdem schnell gefunden wird. Zum Beispiel bei der zuständigen Amtsstelle Ihrer Wohngemeinde, dem Willensvollstrecker oder einer anderen Vertrauensperson.

Informieren

Es ist sinnvoll, wenn jemand über den Aufbewahrungsort des Testaments informiert ist. Die GGZ ist dankbar, wenn Sie sie darüber informieren, dass sie im Testament bedacht ist. Wünschbar wäre auch, dass die übrigen Erben über das Legat an die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zug ins Bild gesetzt werden und damit einverstanden sind.

Beizug von Spezialisten

In komplexen Fällen oder wenn erbrechtliche Beratung benötigt wird, empfehlen wir den Beizug von Spezialisten. In Frage kommen zum Beispiel Anwälte, Notare und fachlich spezifisch ausgebildete Juristen oder entsprechende Fachleute der Hausbank. Für öffentliche Beurkundungen von erbrechtlichen Dokumenten (z.B. Erbvertrag) sind gesamtschweizerisch die Notare zuständig.